

Rechtsanwalt

## **Falk Ostmann**

Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



## **Zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten**

Stundenlohnarbeiten müssen entsprechend vereinbart sein. Ohne eine Abrede dahingehend, dass die Bauleistungen nach Stundensätzen vergütet werden, kann im Regelfall nicht nach Stundensätzen abgerechnet werden. Ausnahmen können gelten, wenn die ausgeführten Leistungen üblicherweise nur nach Stundensätzen vergütet werden. Ein immer wieder vorkommender Irrtum vieler Handwerker liegt darin, dass die Unterschrift eines bauleitenden Ingenieurs oder Architekten unter den Stundenzetteln kein Anerkenntnis eines Stundenlohnvertrages darstellt. Damit wird lediglich Art und Umfang der erbrachten Leistung bestätigt, eine Aussage über die Vergütung wird nicht getroffen, vergleiche zuletzt Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 11.07.2016, Az.: 21 U 48/13. Handwerker sollten - meist zusätzliche - Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber ausführen und nach Stundensätzen abrechnen.

› **Dingeldein Rechtsanwälte**  
**Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80**  
**Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50**  
**[www.dingeldein.de](http://www.dingeldein.de)**